

Hochwasserschutzgesetz II

Verbot von Heizölanlagen:

§ 78c: Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, soweit andere weniger wassergefährdende Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

(2) Heizölverbraucheranlagen, die in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum [einsetzen: 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] und Heizölverbraucheranlagen, die in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum [einsetzen: 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese entgegen Satz 1 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Begründung:

- Bis zu 70% der Sachschäden an Gebäuden bei Hochwasser werden durch austretendes Heizöl verursacht
- Ausgetretenes Heizöl kann in das Mauerwerk eindringen und dieses vollständig kontaminieren → viele Gebäude müssen dadurch komplett saniert oder sogar abgerissen werden
- Wenn das mit Heizöl kontaminierte Wasser teilweise wochenlang in den überfluteten Gebieten steht, hat dies schädliche Auswirkungen auf die Umwelt

1. Verbot von Neuerrichtung neuer Heizölanlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten, wenn andere Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

2. Regelung zu vorhanden Heizölanlagen: Bestehende Heizölanlagen müssen innerhalb eines gesetzten Zeitraums nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden.

- **Anlagen in Überschwemmungsgebieten innerhalb von 5 Jahren**
- **Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten innerhalb von 15 Jahren.**

Dabei ist zu beachten, dass Hochwasseranlagen auch nachgerüstet werden müssen, sobald eine wesentliche Änderung an dieser vorgenommen wird. Die neugesetzten Fristen sind dann zu vernachlässigen.

Was bedeutet hochwassersicher?

Möglichkeit 1: Wasser fern halten.

Um das Wasser von dem Öltank fernzuhalten kann man:

- Den Tank so aufstellen, dass er sich über der HQ100-Marke¹ befindet
- Den Raum, in dem der Tank steht, komplett abdichten: Türen, Fenster, Lüftungsschächte und Leitungsdurchführungen gegen Wasser und Druck abdichten
- Auch die Entlüftungsleitungen nach Außen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ100-Marke enden

Möglichkeit 2: Öltank sichern.

- Tank muss gegen Aufschwimmen gesichert werden: durch Verankerung im Boden oder Stützen gegen Decke und Wände → Gebäude muss den auftretenden Kräften standhalten können
- Der Behälter muss dem Wasserdruck standhalten können und darf nicht einbeulen
- Alle Anschlüsse und Öffnungen (Ölfüllstutzen, Belüftung) müssen so abgesichert werden, dass kein Wasser in den Tank eindringen kann

Wirtschaftlicher Nutzen – zu erwartende Schadensminimierung

- Durch die hochwassersichere Nachrüstung der Heizölverbraucheranlagen kann man pro Privatgebäude eine Schadensminimierung von ca. 4.550€ erwarten. (Wenn man davon ausgeht, dass 70% der Sachschäden an Gebäuden bei Hochwasser durch auslaufenden Heizöl verursacht werden)

Überschwemmungsgebiete: ca. 367.000 bei Hochwasser betroffene Haushalte

Risikogebiete: ca. 1,4 Mio. bei Hochwasser betroffene Haushalte

$$\begin{array}{r} 367.000 \times 4.550\text{€} = 1,67 \text{ Mrd. €} \\ 1.400.000 \times 4.550\text{€} = \underline{6,37 \text{ Mrd. €}} \\ \hline 8,04 \text{ Mrd. €} \end{array}$$

→ Wenn man das Auslaufen von Heizöl komplett vermeiden kann, kann man bei Hochwasser mit einer Schadensminimierung von ca. 8,04 Mrd. € in Deutschland rechnen.

- Nutzen auch für alle umliegenden Gebäude, da ausgelaufenes Heizöl sich mit dem Hochwasser überall verteilen würde. Dadurch liegt der wirtschaftliche Nutzen noch etwas höher.

¹ HQ100-Marke = ein alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis (so genanntes Jahrhunderthochwasser)

Das Gesetz sieht ebenfalls eine Einteilung in verschiedene Gebiete vor:

- **Hochwassergebiete** (Überschwemmungsgebiete): Gebiete, die bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem einmal in 100 Jahren zu rechnen ist.
- **Risikogebiete** (Außerhalb von Überschwemmungsgebieten): Gebiete, die erst bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem weniger als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist.
Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen dem jeweiligen Hochwasserrisiko und dem jeweilig drohendem Schadenspotenzial angepasst werden. Um zu ermitteln welches Risiko besteht, können z. B. DWA-Merkblätter² und die Hochwasserschutzfibel des BMUB³ genutzt werden.
- Ausweisung von **Hochwasserentstehungsgebieten** und damit verbundenen Nutzungsregelungen: Naturräume, in denen es aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ein nur eingeschränktes Wasserversickerungs- und rückhaltevermögen gibt und es gleichzeitig zu Schneeschmelze oder zu deutlich höheren, wiederkehrenden Starkniederschlägen kommt. Das Gesetz legt Vorschriften fest, um den Wasserrückhalt zu verbessern und so die Entstehung von Hochwasser direkt in diesen Gebieten zu minimieren. So umfasst das Gesetz Maßnahmen zur Bodenentsiegelung und der Aufforstung und verbietet die Errichtung von Mauern und Wällen, die den Wasserabfluss verhindern können.

Weitergehende Ziele des Gesetzentwurfs

- Enteignungen werden zulässig, wenn ein Grundstück für den Küsten- oder Hochwasserschutz benötigt wird und andere einvernehmliche Lösungen ausscheiden
- Schaffung von Vorschriften, die die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtern und beschleunigen
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen sollen beschleunigt werden.

² DWA = Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit